

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2006

Geschäftszahl

2006/15/0173

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/14/0065 E 23. September 1997 RS 1

(hier nur zweiter Satz)

Stammrechtssatz

Ein Wiederaufnahmeantrag nach § 303 Abs 1 lit b BAO kann nur auf solche Tatsachen oder Beweismittel gestützt werden, die beim Abschluß des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber erst nachträglich möglich wurde (sogenannte *novae causae repertae*). Nach der Bescheiderlassung neu entstandene Tatsachen (sogenannte *novae causae supervenientes*) oder später zustandegekommene Beweismittel bilden keine taugliche Grundlage für die Wiederaufnahme des Verfahrens.